

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 627/2020

Teningen, den 30. April 2020

---

**Federführender Fachbereich:** FB 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat (öffentlich)	26.05.2020	Beschlussfassung

---

**Betreff:**

Änderung der Hauptsatzung

**Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Wertgrenzen der Zuständigkeiten des Bürgermeisters (§ 7 Abs. 2 der Hauptsatzung) werden wie folgt befristet bis 31. Dezember 2020 geändert:

2.6.1 bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro.

Die Hauptsatzung wird gemäß Anlage geändert.

**Erläuterung:**

In der derzeit geltenden Hauptsatzung vom 27. November 2018, die zum 1. Januar 2019 in Kraft trat, kann nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 der Bürgermeister bei der Stundung von Forderungen im Einzelfall wie folgt entscheiden:

*2.6.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,*

*2.6.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro.*

Die derzeitige Conora-Krise führt bei vielen Unternehmen und Gewerbetreibenden zu finanziellen Engpässen und Liquidationsschwierigkeiten. Am 19. März 2020 veröffentlichte das Bundesministerium für Finanzen ein Schreiben über steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Conora-Virus. Unter anderem sollen den betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2020 fällige Steuern gestundet und Steuervorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden, wenn die Steuerpflichtigen unmittelbar von den Auswirkungen des Conora-Virus betroffen sind. Des Weiteren kann auf die Erhebung von Säumniszuschlägen und Stundungszinsen verzichtet werden. Von Vollstreckungsmaßnahmen ist ebenso abzusehen.

Um den Entscheidungsweg zu verkürzen, wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Bürgermeisters bei Stundungen vorübergehend wie folgt zu erhöhen:

2.6.1 bis zu **sechs Monaten** in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu **zwölf Monaten** und bis zu einem **Höchstbetrag von 50.000 Euro**.

Diese Regelung soll befristet bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.